



Satzung

1 Präambel

Das neue Oxford-Quartier in Münster-Gievenbeck bietet Wohn- und Lebensraum.

Gemeinschaftsgefühl, sozialer Zusammenhalt und Begegnung ohne Diskriminierung oder Ausgrenzung entstehen genauso wie die Identifikation mit dem neuen Wohnumfeld jedoch nicht automatisch.

Der Verein will – vor allem mit Blick auf ein neues Wohnquartier ohne gewachsene Strukturen und traditionelle Gemeinschaften - zu Begegnung und dem Aufbau von Beziehungen einladen. Gemeinschaftliche Projekte bringen eigene Stärken und Talente zutage und lassen Selbstwirksamkeit spüren; Kultur erfreut, provoziert, regt zum Nachdenken an; sie zeigt die Vielfalt des menschlichen Daseins und kann uns die Angst vor dem Unbekannten nehmen.

So kann persönliche Teilhabe und die Entwicklung von Gemeinschaftsgefühl gelingen, - als Grundlage für bürgerschaftliches Engagement zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung unserer Gesellschaft.

2 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Betätigungsfeld

2.1 Der Verein führt den Namen

Kurbelbox e.V. - Kultur, Begegnung und nachhaltiges Leben im Oxford-Quartier.

2.2 Sitz des Vereins ist Münster.

2.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2.4 Betätigungsfeld ist vorrangig das Oxford-Quartier in Münster-Gievenbeck und die angrenzenden Wohngebiete; gleichwohl strebt der Verein die Vernetzung mit Akteuren jenseits dieses Bereichs an und nutzt virtuelle Möglichkeiten.



3 Zweck

3.1 Zwecke des Vereins sind

- (1) die Förderung von Kunst und Kultur,
- (2) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- (3) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im Sinne der Zwecke dieses Vereins

3.2 Der Satzungszweck wird erfüllt u.a. durch

- (1) Unterstützung von Selbstorganisation,
- (2) Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Information und Bildung und soziokulturellen Kreativität im Sinne des Vereinszwecks,
- (3) die Trägerschaft von Gemeinschaftseinrichtungen zur Förderung kultureller Initiativen.

3.3 Der Verein setzt sich ein für ein achtsames Miteinander, für Toleranz, Vielfalt und Völkerverständigung.

3.4 Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (z.B. rassistische, antisemitische, sexistische Äußerungen und Übergriffe) von Vereinsmitgliedern ist ein Verstoß gegen diese Satzung und rechtfertigt einen Ausschluss.

4 Gemeinnützigkeit

4.1 Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne § 52 AO, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ und ist in seiner Arbeit unabhängig, überparteilich und überkonfessionell. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied werden können natürliche und juristische Personen.
- 5.2 Natürliche Personen haben das aktive und passive Wahlrecht, juristische Personen nur das aktive Wahlrecht.
- 5.3 Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- 5.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod.
- 5.5 Eine Austrittserklärung kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.
- 5.6 Der Ausschluss eines Mitglieds kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen, sei es, dass das Mitglied gegen die Satzung verstößt oder die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand vorläufig.
- 5.7 Gegen einen Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde an die Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingelegt werden, über die in der nächsten Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt wird. Für den endgültigen Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten.
- 5.8 Mit Erlöschen der Mitgliedschaft wird das frühere Mitglied von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht befreit.

6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Näheres regelt die Beitragsordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand



8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn
- (1) ein Viertel aller Mitglieder die Einberufung verlangt,
 - (2) die Mehrheit des geschäftsführenden Vorstands die Einberufung verlangt,
 - (3) die Kassenprüfer die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.
- 8.2 Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat durch ein Vorstandsmitglied schriftlich oder per Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung nach Ziff. 8.1 einzuberufen.
- 8.3 Anträge für die Mitgliederversammlung sind in Schriftform bis zu einer Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen; über diese Anträge werden die Mitglieder bis spätestens zwei Tage vor dem Versammlungstermin vom Vorstand informiert. Über die Zulassung von Anträgen, die nach der Frist von einer Woche eingehen oder während der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 8.5 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 8.6 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Protokollführer*in, dem/der Versammlungsleiter*in und den anwesenden Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes unterzeichnet wird.
- 8.7 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Auf Verlangen eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.
- 8.8 Die Mitgliederversammlung findet am Sitz des Vereins statt, sofern nicht der Vorstand einen anderen Ort festlegt. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die virtuelle Durchführung einer Mitgliederversammlung bestimmen.
- 8.9 Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- (1) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer/innen und Erteilung der Entlastung,
 - (2) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer*innen,
 - (3) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt (Haushaltsplan),
 - (4) Änderung der Satzung,
 - (5) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - (6) Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins.



9 Vorstand

- 9.1 **Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB** besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzende*n und dem/der Schatzmeister*in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 9.2 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins - im Sinne von § 26 BGB - und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Der Verein wird gegenüber Dritten von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis ist jeder Einzelvertretungsberechtigt.
- 9.3 Der Vorstand kann für seine Arbeit ein Entgelt im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG bekommen. Höhe und Laufzeit des Entgeltes beschließt die Mitgliederversammlung.
- 9.4 Vorstandssitzungen finden mindestens halbjährlich und nach aktuellem Bedarf auf Einladung des geschäftsführenden Vorstands statt.
Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit) des geschäftsführenden Vorstands gefasst. Sie können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Videokonferenz oder anderen digitalen Kommunikationsmitteln gefasst werden. Sie sind zu protokollieren und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 9.5 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Nr. 8.1) sowie bis zu 8 Beisitzer*innen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Das Vertretungsrecht im Sinne des § 26 BGB kann nicht auf den erweiterten Vorstand übertragen werden. Bei Bedarf kann der Vorstand Beisitzer*innen bestimmen, die bis zur nächsten Neuwahl des Vorstands tätig sind. Beisitzer*innen haben beratende Funktion und kein Stimmrecht im Vorstand.
- 9.6 Für den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins kandidieren. Die Wahl erfolgt grundsätzlich einzeln und in offener Abstimmung. Blockwahl ist möglich, sofern kein Mitglied dagegen stimmt. Die Wahl erfolgt geheim, wenn mindestens ein Mitglied dies wünscht.
Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtszeit vorzeitig aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Vereinsmitglied ersatzweise bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.
Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der amtierende Vorstand im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.



10 Beirat

- 10.1 Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der ihm beratend zur Seite steht. Der Beirat wird aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Kultur, Kunst, Wissenschaft und Wirtschaft gebildet, die sich um die Förderung der Vereinsziele kümmern und die sich bereit erklärt haben, die Ziele des Vereins nach außen durch ihre Person zu vertreten und zu fördern.
- 10.2 Die Einladung zur Beiratssitzung erfolgt durch den Vorstand.

11 Kassenprüfung

Einmal jährlich erfolgt eine Kassenprüfung von zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören und von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

12 Satzungsänderungen

- 12.1 Eine Änderung der Satzung ist nur zulässig, wenn der Gegenstand der Änderung in der Tagesordnung angekündigt und der Einladung der alte Text und der neu zu beschließende Textvorschlag beigefügt wurde.
- 12.2 Satzungsänderungen können nur mit Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszwecks.
- 12.3 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen und sie den Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitteilen.

13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt und von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen in der einzuberufenden Versammlung beschlossen wird.
- 13.2 Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder erschienen ist. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschließt.
- 13.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
- Über die Auswahl einer entsprechenden Einrichtung entscheiden die Mitglieder in einer Mitgliederversammlung vor Auflösung des Vereins.

14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung vom 2. April 2022 in Kraft.